

Fernwärme-Anschlussvertrag

zwischen der

**Kraftwärmeanlagen GmbH und Co.
Wärmeversorgung Haslach KG**

(nachfolgend „Betreibergesellschaft“ genannt)

und

wohnhaft in

(nachfolgend „Eigentümer“ genannt)

Die Stadt Haslach hat für das Gebiet „Rotkreuz“ den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung vorgeschrieben. Einzelheiten sind in der „Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung“ und in dem zwischen der Betreibergesellschaft Kraftwärmeanlagen GmbH & Co. Wärmeversorgung Haslach KG und der Gemeinde Haslach abgeschlossenen Benutzungsvertrag geregelt. Der Benutzungsvertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren.

Die Regelung der kommunalen Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung und der zwischen der Stadt und der Betreibergesellschaft abgeschlossene Benutzungsvertrag gehen der nachfolgenden Vereinbarung vor.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Betreibergesellschaft stellt dem Eigentümer für seine auf dem Grundstück

Flst.Nr.

gelegenen Gebäude Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und Sonderzwecke bereit.

2. Die Versorgung kann über einen separaten Hausanschluss oder über das Nachbargebäude erfolgen.
3. Die Versorgung erfolgt ab dem Heizwassernetz der Betreibergesellschaft auf der Grundlage eines separaten Wärmelieferungsvertrages, der zwischen der Betreibergesellschaft und dem Eigentümer oder anderen Kunden abgeschlossen wird. Die Versorgung beginnt mit der Fertigstellung des Hausanschlusses und nach Baufortschritt.

4. Der Eigentümer verpflichtet sich, seinen Bedarf an Wärme für Heizzwecke, Warmwasserbereitung und Sonderzwecke grundsätzlich in dem durch die kommunale Satzung auferlegten Rahmen aus dem Versorgungsnetz der Betreiber-gesellschaft zu decken. Diese Verpflichtung ist an evtl. Mieter vertraglich weiter-zugeben.

§ 2

Beginn, Dauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des zwischen der Gemeinde und der Betreibergesellschaft abgeschlossenen Benutzungsvertrages.
2. Mit Ablauf des Benutzungsvertrages nach Absatz 1 endet auch dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Verlängert die Gemeinde den Benutzungsvertrag mit der Betreibergesellschaft, verlängert sich auch dieser „Fernwärme-Anschlussvertrag“ mit den gleichen Fristen, sofern er nicht durch den Anschlussnehmer mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten zum Vertragsende nach Absatz 1 gekündigt wird. Verlängert die Gemeinde den Benutzungsvertrag erst innerhalb der 9-monatigen Frist, steht dem Anschlussnehmer zum Vertragsende nach Absatz 1 ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
4. Bei Eintritt eines Eigentümerwechsels verpflichtet sich der Eigentümer diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten dem neuen Eigentümer aufzuerlegen.

§ 3

Vertragsanpassung

Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinander stehen, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Wärmeleistungsbedarf

Die Betreibergesellschaft stellt eine Versorgungsleistung von bis zu 15 kW zur Verfügung. Bei Überschreitung dieses Wärmeleistungsbedarfs ist die Betreibergesellschaft zu informieren.

§ 5 Fernwärmekompaktstation, Messeinrichtung

1. Die Betreibergesellschaft stellt die Fernwärmeübergabe- und Hausstation sowie die hauseitigen Anschlüsse und die zur Verbrauchsmessung erforderliche Messeinrichtung (Wärmemengenzähler) zur Verfügung.
2. Die Betreibergesellschaft übernimmt den Betrieb der Kompaktstation und deren Wartung, Instandhaltung sowie den Störungsdienst.
3. Die Betreibergesellschaft trägt hierfür die Kosten, jedoch ohne den Verbrauch an elektrischer Energie. Der Eigentümer stellt an geeigneter Stelle den Stromanschluss zur Verfügung, er trägt die Kosten der elektrischen Energie für die Kompaktstation oder verpflichtet den Nutzer zur Kostentragung.
4. Übergabestelle für die gelieferte Wärme ist die Messeinrichtung (Wärmemengenzähler). Anzahl und technische Ausführung der Messeinrichtung(en) bestimmt die Betreibergesellschaft.
5. Bei Vertragsablauf wird die Betreibergesellschaft die Fernwärmekompaktstation entfernen. Die Kosten hierfür trägt die Betreibergesellschaft.

§ 6 Aufstellungsraum

Der Eigentümer stellt der Betreibergesellschaft den Aufstellungsraum für die Kompaktstation unentgeltlich zur Verfügung und sorgt nach Absprache für die Zugangsmöglichkeit für die mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Betreibergesellschaft. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

§ 7 Baukostenzuschüsse, Hausanschlussbeiträge, Kosten der Kompaktstation

1. Für die der örtlichen Verteilung dienenden Anlagen wird ein Baukostenzuschuss erhoben. Für die Erstellung des Hausanschlusses ist ein Hausanschlussbeitrag zu entrichten. Weiter fallen Kosten für die Lieferung und Montage der Kompaktstation an.

Der Baukostenzuschuss, die Kosten für den Hausanschluss in Form einer Anschlussleitung bis 15 m Länge und die Kosten für die Übergabestation werden in einem Pauschalbetrag zusammengefasst, der nachfolgend als Anschlussentgelt bezeichnet wird.

2. Die pauschalierten Anschlussentgelte betragen **8.589,70 €** je zzgl. der im Zeitpunkt der Erhebung des Anschlussentgeltes geltenden Mehrwertsteuer.
3. Das Anschlussentgelt wird von den Stadtwerken Haslach im Auftrag der Betreibergesellschaft festgesetzt und für diese erhoben. Rechnungsbeträge sind nach

der Fertigstellung des Anschlusses, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Preisänderungen

Das Anschlussentgelt nach § 7 Abs. 2 kann jährlich auf der Grundlage der Preisentwicklung, gemessen anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Baupreisindizes für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$AE = AE * (BPI/BP_0).$$

AE = Anschlussentgelt

BPI = Baupreisindex ohne Mehrwertsteuer (Code: 61261-0007 des Statistischen Bundesamtes) im Jahr für das die Preisanpassung vorgenommen werden soll

BP₀ = Baupreisindex ohne Mehrwertsteuer (Code: 61261-0007 des Statistischen Bundesamtes) im Jahr 2012.

§ 9 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Anschlussvertrages sind:

- Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I 1980 Seite 742), geändert durch VO vom 19.01.1989 (BGBl. I 1989 Seite 122) (Anlage).
- Die Technischen Anschlussbedingungen (TABFernwärme) der Betreibergesellschaft (Anlage).

§ 10 Informationspflicht

1. Der Eintritt eines Eigentümerwechsels muss der Betreibergesellschaft unverzüglich mitgeteilt werden.
2. Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung weiterer Verbrauchseinrichtungen sind der Betreibergesellschaft rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

Die Betreibergesellschaft weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Eigentümers bezogenen Daten bei der Betreibergesellschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet und- soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschrift notwendig- an andere Stellen weitergege-

ben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Eigentümer erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Dies gilt auch für auftretende Vertragslücken.

§ 13 Sonstiges

Punkt 5.6 der Technischen Anschlussbedingungen Fernwärmeversorgung wird ausgeschlossen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Haslach im Kinzigtal.

Haslach im Kinzigtal, den _____, den _____

Betreibergesellschaft

Eigentümer

Vertragsausfertigungen:

1. Betreibergesellschaft
2. Eigentümer

Anlagen:

- Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I 1980 Seite 742), geändert durch VO vom 19.01.1989 (BGBl. I 1989 Seite 122)
- Die Technischen Anschlussbedingungen (TABFernwärme) der Betreibergesellschaft